

Anlage 3

Cluster der Bachelor-Nebenfächer für nicht-schulische Berufsfelder

Cluster 1	Cluster 2	Cluster 3	Cluster 4
Naturwiss. und Ing.Wiss.	Sozialwissenschaften	Philologien	Human- & Kulturwiss.
Biologie	Geografie	Deutsch/Germanistik	Kulturwissenschaft
Chemie	Geschichte	Englisch/English Speaking Cultures	Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik
Mathematik	Politikwissenschaft	Französisch/Frankoromanistik	Pflegewissenschaft
Physik		Italianistik	Philosophie
		Linguistik	Religionswissenschaft
		Spanisch/Hispanistik	Sportwissenschaft/Sport und Bewegungskultur
			Gesundheitswissenschaften/Public Health

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pflegewissenschaft“ mit Voll-, Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen

Vom 14. Dezember 2005¹

Der Rektor der Universität Bremen hat am 19. Dezember 2005 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pflegewissenschaft“ in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005.

Abschnitt 1

Regelungen für das Vollfach Pflegewissenschaft (Schwerpunkt „Klinische Pflegeexpertise“) und General Studies

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 2

Studienumfang und Studienaufbau

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft, Schwerpunkt „Klinische Pflegeexpertise“ (Vollfach) sind insgesamt 180 Kreditpunkte (CP) zu erwerben. Das Studium Pflegewissenschaft besteht aus:

- a) dem Vollfach Pflegewissenschaft einschließlich eines dreimonatigen außeruniversitären Praktikums mit 135 CP und
- b) aus „General Studies“ (45 CP).

(2) Das Studium ist in Module gegliedert. Das Vollfach Pflegewissenschaft vermittelt folgende Kenntnisse und Fertigkeiten:

- a) im **Pflichtbereich** grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten des Fachs im Umfang von 78 CP in:
 - a) Theoretische Grundlagen (12 CP),
 - b) Diagnostik (12 CP),
 - c) Intervention (11 CP),
 - d) Evaluation und Qualitätssicherung (9 CP),
 - e) Versorgungssettings und Zielgruppen (9 CP),
 - f) Forschungs- und Implementierungsprojekt (inklusive des dreimonatigen außeruniversitären Praktikums) (25 CP).

12 CP werden durch die Bachelorarbeit inklusive des Kolloquiums erworben.

- b) Im **Wahlpflichtbereich** können Schwerpunkte gesetzt werden im Umfang von 45 CP in den Gebieten:
 - a) Naturwissenschaftlich-medizinische Grundlagen der Pflegewissenschaft (6 CP),
 - b) Ethik (6 CP),
 - c) Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Pflegewissenschaft (6 CP),
 - d) Pflegewissenschaft im internationalen Vergleich (6 CP),
 - e) Epidemiologie (6 CP),
 - f) System und Recht der gesundheitlichen Sicherung (9 CP),
 - g) Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement (12 CP),
 - h) Grundlagen der Prävention und Gesundheitsförderung (6 CP),
 - i) Gesundheitliche Risiken und Ressourcen im Lebenslauf (10 CP).

¹ Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen bei Frauen werden in der weiblichen Sprachform geführt.

c) In General Studies werden Kenntnisse und Fertigkeiten in folgenden Gebieten vermittelt:

a) im **Pflichtbereich** im Umfang von 27 CP bezogen auf das Fach Pflegewissenschaft in:

- Wissenschaftliches Arbeiten (6 CP)
- Medizinische Grundlagen (6 CP)
- Medizinische Vertiefung (6 CP)
- Methoden der empirischen Sozialforschung (9 CP)

b) im **Wahlpflichtbereich** im Umfang von insgesamt 18 CP in:

- Präsentation und Kommunikation (12 CP)
- Professionalisierung personenbezogener Dienstleistungen (6 CP)
- alle Angebote aus dem „Pool General Studies“ der Universität (maximal im Umfang von 18 CP)

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflichtmodule werden im jährlichen, die Wahlpflichtmodule teilweise im zweijährlichen Turnus angeboten. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden von der Studienkommission in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können auf Antrag auch weitere Module und Lehrveranstaltungen von der Studienkommission für die entsprechenden Prüfungsgebiete in das Lehrprogramm aufgenommen werden.

(4) Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache gehalten.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

1. Thesenpapier von 2 bis 3 Seiten mit Präsentation und Diskussion in der Lehrveranstaltung,
2. Protokolle,
3. Kurzreferat,
4. Kurze schriftliche Ausarbeitung (max. 5 Seiten).

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin weitere Formen zulassen.

(2) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und nicht benotet.

(3) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Formen der Prüfungsvorleistungen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Form, Frist, Umfang und Bearbeitungsdauer der zu erbringenden Prüfungsvorleistung legt der Veranstalter zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.

(4) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können einmal nachgebessert und zweimal im gleichen Semester (einschließlich der folgenden veranstaltungsfreien Zeit) wiederholt werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als die der ursprünglichen Leistung erfolgen. Weitere Wiederholungen sind erst bei einem erneuten Besuch der Lehrveranstaltung möglich.

§ 4

Prüfungen

(1) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Modulprüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. Mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer,
2. Präsentation von ca. 30 Minuten Dauer,
3. Klausur mit einer Dauer von 120 Minuten,
4. Hausarbeit von mindestens 20 Seiten,
5. Referat in Lehrveranstaltung mit schriftlicher Ausarbeitung von mindestens 15 Seiten,
6. Projektarbeit und Projektbericht mit einem eigenen Beitrag von mindestens 15 Seiten (ohne Zeichnungen etc.),
7. Praktikumsbericht ca. 20-25 Seiten (ohne Anlagen).

(2) Mindestens zwei Modulprüfungen sind in Form einer mündlichen Prüfung, mindestens drei als schriftliche Hausarbeit zu erbringen.

(3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von maximal vier Studierenden angefertigt werden, wenn der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und individuell beurteilbar ist. Form und Umfang sind mit dem Prüfer abzusprechen.

(4) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Prüfung. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich. Für Referate und Hausarbeiten legt der Prüfungsausschuss gesonderte Anmelde- und Abgabefristen fest.

(5) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Formen und Fristen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben. Prüfungen müssen so terminiert werden, dass eine abschließende Bewertung der erstmaligen Prüfung innerhalb des letzten Modulsemesters sichergestellt ist.

(6) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als der der ursprünglichen Leistung erfolgen. Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung soll spätestens noch in der darauf folgenden veranstaltungsfreien Zeit ermöglicht werden.

§ 5

Prüfungsanforderungen der Bachelorprüfung

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zu den jeweiligen Modulprüfungen sind gemäß Anlage 1 Prüfungsvorleistungen zu erbringen.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind in der Anlage 1 aufgeführt.

§ 6

Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 150 Kreditpunkten voraus, das Praktikum muss absolviert sein.

(2) Über die Bachelorarbeit findet ein Kolloquium statt. Bachelorarbeit und Kolloquium werden mit einer gemeinsamen Note bewertet. Dabei geht die Note der Bachelorarbeit mit 70%, die Note des Kolloquiums mit 30% in die Note ein. Für die Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium werden 12 CP vergeben.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag um maximal zwei Wochen verlängert werden. Bei krankheitsbedingter „Arbeitsunfähigkeit“, die durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes nachgewiesen werden muss, wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert. Ihr Umfang sollte als Einzelarbeit nicht weniger als 40 und nicht mehr als 50 Seiten (ohne Anlagen) haben. Bei einer Gruppenarbeit legt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Umfang entsprechend fest.

(4) Das Kolloquium umfasst eine 10- bis 15-minütige Präsentation der Ergebnisse der Arbeit und eine anschließende 20- bis 30-minütige Diskussion. Das Kolloquium wird von den beiden Gutachtern der Bachelorarbeit bewertet.

(5) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch als Gruppenarbeit mit bis zu drei Kandidaten erstellt werden.

(6) Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache angefertigt. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.

(7) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit oder ein mit „nicht ausreichend“ bewerteter Teil einer Gruppenarbeit kann auf Antrag einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 7

Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Note von Bachelorarbeit und Kolloquium macht 20% der Gesamtnote aus. 80% der Gesamtnote werden aus den mit den jeweiligen CP gewichteten Noten der Module und Veranstaltungen gebildet.

§ 8

Zeugnis und Urkunde

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Arts“
(abgekürzt: B.A.)

verliehen.

Abschnitt 2

**Regelungen für das Hauptfach Pflegewissenschaft,
Schwerpunkt „Familien- und Gesundheitspflege
bzw. Rehabilitationspflege“
mit General Studies und Schwerpunkt „Lehre“
mit dem Professionalisierungsbereich²**

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 2

Studienumfang und Studienaufbau

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft, Schwerpunkt „Familien- und Gesundheitspflege bzw. Rehabilitationspflege“ bzw. Schwerpunkt „Lehre“ (Hauptfach) sind insgesamt 180 Kreditpunkte (CP) zu erwerben. Das Studium Pflegewissenschaft besteht aus:

- dem Hauptfach Pflegewissenschaft mit 90 CP,
- aus „General Studies“ (45 CP) für den Schwerpunkt „Familien- und Gesundheitspflege bzw. Rehabilitationspflege“ (nicht-schulisches Berufsfeld) oder dem „Professionalisierungsbereich“ (45 CP) für den Schwerpunkt „Lehre“ sowie
- einem Nebenfach (45 CP).

Studierende mit dem Schwerpunkt „Familien- und Gesundheitspflege bzw. Rehabilitationspflege“ müssen „General Studies“ belegen und können als Nebenfächer entweder Public Health oder Sportwissenschaft/Sport und Bewegungskultur wählen. Andere Fächerkombinationen sind nur auf Antrag und nach Genehmigung des Bachelorprüfungsausschusses möglich. Die Studierenden müssen ebenso wie die Vollfachstudierenden ein dreimonatiges außeruniversitäres Praktikum absolvieren.

Studierende mit dem Schwerpunkt „Lehre“ müssen den „Professionalisierungsbereich“ belegen und können folgende Nebenfächer wählen: Biologie, Chemie, Physik, Deutsch, Englisch, Gemeinschaftskunde/ Politik, Kunst, Musik, Religion, Sport.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert.

- Das Hauptfach **Pflegewissenschaft** vermittelt folgende Kenntnisse und Fertigkeiten:

Im **Pflichtbereich** grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten des Fachs im Umfang von 72 CP für Studierende mit dem Schwerpunkt „Familien- und Gesundheitspflege bzw. Rehabilitationspflege“ und 60 CP für Studierende mit dem Schwerpunkt „Lehre“:

- Theoretische Grundlagen (Fam/Reha 8 CP/ Lehre 12 CP)
- Diagnostik (9 CP)
- Intervention (9 CP)
- Evaluation und Qualitätssicherung (9 CP)

² Die Bestimmungen des Abschnitts 2 gelten für die Module und Veranstaltungen, die das Hauptfach anbietet. Für Module und Veranstaltungen anderer Fächer gelten die Regelungen der Prüfungsordnungen der anderen Fächer, sofern sie von denjenigen des Abschnitts 2 abweichen.

- Versorgungssettings und Zielgruppen (9 CP, nur „Lehre“)
- Forschungs- und Implementierungsprojekt, inklusive des dreimonatigen außeruniversitären Praktikums (25 CP, nur Fam/Reha)
- Bachelorarbeit und Kolloquium (12 CP)

Im **Wahlpflichtbereich** können sich Studierende mit dem Schwerpunkt „Familien- und Gesundheitspflege oder Rehabilitationspflege“ im Umfang von 18 CP, Studierende mit dem Schwerpunkt „Lehre“ im Umfang von 30 CP in folgenden Gebieten vertiefen:

- Naturwissenschaftlich-medizinische Grundlagen der Pflegewissenschaft (6 CP)
- Ethik (6 CP)
- Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Pflegewissenschaft (6 CP)
- Pflegewissenschaft im internationalen Vergleich (6 CP)
- Epidemiologie (6 CP)
- System und Recht der gesundheitlichen Sicherung (9 CP)
- Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement (12 CP)
- Grundlagen der Prävention und Gesundheitsförderung (6 CP)
- Gesundheitliche Risiken und Ressourcen im Lebenslauf (10 CP)

- b) In **General Studies** werden Kenntnisse und Fertigkeiten in folgenden Gebieten vermittelt:

Im **Pflichtbereich** im Umfang von 27 CP bezogen auf das Fach Pflegewissenschaft in:

- Wissenschaftliches Arbeiten (6 CP)
- Medizinische Grundlagen (6 CP)
- Medizinische Vertiefung (6 CP)
- Methoden der empirischen Sozialforschung (9 CP)

Im **Wahlpflichtbereich** im Umfang von 18 CP in:

- Präsentation und Kommunikation (12 CP)
- Professionalisierung personenbezogener Dienstleistungen (6 CP)
- alle Angebote aus dem „Pool General Studies“ der Universität (maximal im Umfang von 18 CP)

- c) Im **Professionalisierungsbereich** sind Module in folgenden Bereichen zu belegen:

- Orientierungspraktikum 6 CP
- Fachdidaktik des Hauptfachs 15 CP
- Schlüsselqualifikationen 9 CP
- Erziehungswissenschaften 15 CP

(4) Die im Studienplan vorgesehenen Pflichtmodule werden im jährlichen, die Wahlpflichtmodule teilweise im zweijährlichen Turnus angeboten. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden von der Studienkommission in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausge-

wiesen. Darüber hinaus können auf Antrag auch weitere Module und Lehrveranstaltungen von der Studienkommission für die entsprechenden Prüfungsgebiete in das Lehrprogramm aufgenommen werden.

(5) Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache gehalten.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

1. Thesenpapier von 2 bis 3 Seiten mit Präsentation und Diskussion in der Lehrveranstaltung,
2. Protokolle,
3. Kurzreferat,
4. Kurze schriftliche Ausarbeitung (max. 5 Seiten).

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin weitere Formen zulassen.

(2) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und nicht benotet.

(3) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Formen der Prüfungsvorleistungen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Form, Frist, Dauer und Umfang der zu erbringenden Prüfungsvorleistung legt der Veranstalter zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.

(4) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können einmal nachgebessert und zweimal im selben Semester (einschließlich der folgenden veranstaltungsfreien Zeit) wiederholt werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als die der ursprünglichen Leistung erfolgen. Weitere Wiederholungen sind erst bei einem erneuten Besuch der Lehrveranstaltung möglich.

§ 4

Prüfungen

(1) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Modulprüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer,
2. Präsentation von ca. 30 Minuten Dauer,
3. Klausur mit einer Dauer von 120 Minuten,
4. Hausarbeit von mindestens 20 Seiten,
5. Referat in Lehrveranstaltung mit schriftlicher Ausarbeitung von mindestens 15 Seiten,
6. Projektarbeit und Projektbericht mit einem eigenen Beitrag von mindestens 15 Seiten (ohne Zeichnungen etc.),
7. Praktikumsbericht ca. 20-25 Seiten (ohne Anlagen).

(2) Mindestens zwei Modulprüfungen sind in Form einer mündlichen Prüfung, mindestens zwei als schriftliche Hausarbeit zu erbringen.

(3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von maximal vier Studierenden angefertigt werden, wenn der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und individuell beurteilbar ist. Form und Umfang sind mit dem Prüfer abzusprechen.

(4) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Prüfung. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich. Für Referate und Hausarbeiten legt der Bachelorprüfungsausschuss gesonderte Anmelde- und Abgabefristen fest.

(5) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Formen und Fristen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben. Prüfungen müssen so terminiert werden, dass eine abschließende Bewertung der erstmaligen Prüfung innerhalb des letzten Modulsemesters sichergestellt ist.

(6) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als der ursprünglichen Leistung erfolgen. Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung soll spätestens noch in der darauf folgenden veranstaltungsfreien Zeit ermöglicht werden.

§ 5

Prüfungsanforderungen der Bachelorprüfung

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zu den jeweiligen Modulprüfungen sind für Studierende mit dem Schwerpunkt „Familien- und Gesundheitspflege bzw. Rehabilitationspflege“ gemäß Anlage 2 und für Studierende mit dem Schwerpunkt „Lehre“ gemäß Anlage 3 Prüfungsvorleistungen zu erbringen.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind für Studierende mit dem Schwerpunkt „Familien- und Gesundheitspflege bzw. Rehabilitationspflege“ in der Anlage 2 und für Studierende mit dem Schwerpunkt „Lehre“ in der Anlage 3 aufgeführt.

§ 6

Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 150 CP insgesamt (einschließlich Nebenfach, General Studies oder Professionalisierungsbereich) voraus.

(2) Über die Bachelorarbeit findet ein Kolloquium statt. Bachelorarbeit und Kolloquium werden mit einer gemeinsamen Note bewertet. Dabei geht die Note der Bachelorarbeit mit 70%, die Note des Kolloquiums mit 30% in die Note ein. Für die Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium werden 12 CP vergeben.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag um maximal zwei Wochen verlängert werden. Bei krankheitsbedingter „Arbeitsunfähigkeit“, die durch die Vorlage eines ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes nachgewiesen werden muss, wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert. Ihr Umfang sollte als Einzelarbeit nicht weniger als 40 und nicht mehr als 50 Seiten (ohne Anlagen) haben. Bei einer Gruppenarbeit legt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Umfang entsprechend fest.

(4) Das Kolloquium umfasst eine 10- bis 15-minütige Präsentation der Ergebnisse der Arbeit und eine anschließende 20- bis 30-minütige Diskussion. Das Kolloquium wird von den beiden Gutachtern der Bachelorarbeit bewertet.

(5) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch als Gruppenarbeit mit bis zu drei Kandidaten erstellt werden.

(6) Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache angefertigt. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.

(7) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit oder ein mit „nicht ausreichend“ bewerteter Teil einer Gruppenarbeit kann auf Antrag einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 7

Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Note von Bachelorarbeit und Kolloquium macht 20% der Gesamtnote aus. 80% der Gesamtnote werden aus den mit CP gewichteten Noten der Module und Veranstaltungen gebildet.

§ 8

Zeugnis und Urkunde

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Arts“
(abgekürzt: B.A.)

verliehen.

Abschnitt 3

Regelungen für das Nebenfach Pflegewissenschaft

§ 1

Studienumfang und Studienaufbau

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Nebenfachs Pflegewissenschaft sind insgesamt 45 Kreditpunkte (CP) zu erwerben;

(2) Das Studium ist in Module gegliedert. Das Nebenfach Pflegewissenschaft vermittelt folgende Kenntnisse und Fertigkeiten:

Im **Pflichtbereich** grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten des Fachs im Umfang von 30 CP in:

- Theoretische Grundlagen (8 CP)
- Diagnostik (5 CP)
- Intervention (5 CP)
- Evaluation und Qualitätssicherung (5 CP)
- Versorgungssettings und Zielgruppen (7 CP)

Im **Wahlpflichtbereich** können Vertiefungen im Umfang von 15 CP erfolgen in:

- Naturwissenschaftlich-medizinische Grundlagen der Pflegewissenschaft (6 CP)
- Ethik (6 CP)
- Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Pflegewissenschaft (6 CP)
- Pflegewissenschaft im internationalen Vergleich (6 CP)
- Epidemiologie (6 CP)
- System und Recht der gesundheitlichen Sicherung (9 CP)

- Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement (12 CP)
- Grundlagen der Prävention und Gesundheitsförderung (6 CP)
- Gesundheitliche Risiken und Ressourcen im Lebenslauf (10 CP)

(3) Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache gehalten.

§ 2

Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

1. Thesepapier von 2 bis 3 Seiten mit Präsentation und Diskussion in der Lehrveranstaltung,
2. Protokolle,
3. Kurzreferat,
4. Kurze schriftliche Ausarbeitung (max. 5 Seiten).

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin weitere Formen zulassen.

(2) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und nicht benotet.

(3) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Formen der Prüfungsvorleistungen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Form, Frist, Dauer und Umfang der zu erbringenden Prüfungsvorleistung legt der Veranstalter zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.

(4) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können einmal nachgebessert und zweimal im selben Semester (einschließlich der folgenden veranstaltungsfreien Zeit) wiederholt werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als die der ursprünglichen Leistung erfolgen. Weitere Wiederholungen sind erst bei einem erneuten Besuch der Lehrveranstaltung möglich.

§ 3

Prüfungen

(1) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Modulprüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer,
2. Präsentation von ca. 30 Minuten Dauer,
3. Klausur mit einer Dauer von 120 Minuten,
4. Hausarbeit von mindestens 20 Seiten,
5. Referat in Lehrveranstaltung mit schriftlicher Ausarbeitung von mindestens 15 Seiten.

(2) Mindestens eine Modulprüfung ist in Form einer mündlichen Prüfung, mindestens zwei als schriftliche Hausarbeit zu erbringen.

(3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von maximal vier Studierenden angefertigt werden, wenn der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und individuell beurteilbar ist. Form und Umfang sind mit dem Prüfer abzusprechen.

(4) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Prüfung. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich. Für Referate und Hausarbeiten legt der Bachelorprüfungsausschuss gesonderte Anmelde- und Abgabefristen fest.

(5) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Formen und Fristen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben. Prüfungen müssen so terminiert werden, dass eine abschließende Bewertung der erstmaligen Prüfung innerhalb des letzten Modulsemesters sichergestellt ist.

(6) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als der der ursprünglichen Leistung erfolgen. Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung soll spätestens noch in der darauf folgenden veranstaltungsfreien Zeit ermöglicht werden.

§ 4

Prüfungsanforderungen für das Nebenfach Pflegewissenschaft

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zu den jeweiligen Modulprüfungen sind gemäß Anlage 4 Prüfungsvorleistungen zu erbringen.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 4 aufgeführt.

§ 5

Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft und wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 19. Dezember 2005

Der Rektor der
Universität Bremen

Anlage 1: Prüfungsanforderungen Vollfach Bachelor Pflegewissenschaft, Schwerpunkt „Klinische Pflegeexpertise“ und Prüfungsanforderungen General Studies im Vollfach

Anlage 2: Prüfungsanforderungen Hauptfach Bachelor Pflegewissenschaft, Schwerpunkt „Familien- und Gesundheitspflege bzw. Rehabilitationspflege“ und Prüfungsanforderungen General Studies im Hauptfach

Anlage 3: Prüfungsanforderungen Hauptfach Bachelor Pflegewissenschaft, Schwerpunkt „Lehre“ und Prüfungsanforderungen Professionalisierungsbereich

Anlage 4: Prüfungsanforderungen des Nebenfachs Pflegewissenschaft

Anlage 5: Regelungen für den Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft

Anlage 1**Prüfungsanforderungen Vollfach Bachelor Pflegewissenschaft, Schwerpunkt
„Klinische Pflegeexpertise“**

Modul	P/WP	Titel	CP	Pr.Vorl.	Prüfungsform
1	P	Theoretische Grundlagen	12	1	Nach Vereinbarung (s. Abschnitt 1 § 4 der PO)
2	P	Diagnostik	12	1	n.V.
3	P	Interventionen	11	1	n.V.
4	P	Evaluation und Qualitätssicherung	9	0	n.V.
5	P	Versorgungssettings und Zielgruppen	9	1	n.V.
6a	P	Forschungs- und Implementierungsprojekt	25	1	Praktikumbericht
7	WP	Naturwissenschaftlich-medizinische Grundlagen der Pflegewissenschaft	6	0	n.V.
8	WP	Ethik	6	0	n.V.
9	WP	Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Pflegewissenschaft	6	0	n.V.
10	WP	Pflegewissenschaft im internationalen Vergleich	6	0	n.V.
11	WP	Epidemiologie (Studiengang Public Health)	6	1	Klausur
12	WP	System und Recht der gesundheitlichen Sicherung (Studiengang Public Health)	9	0	R/H/P/K ³
13	WP	Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement (Studiengang Public Health)	12	0	R/H/P/K
14	WP	Grundlagen der Prävention und Gesundheitsförderung (Studiengang Public Health)	6	0	R/H/P/K
15	WP	Gesundheitliche Risiken und Ressourcen im Lebenslauf (Studiengang Public Health)	10	0	R/H/P/K
	P	Bachelorarbeit und Kolloquium	12	0	Thesis und Kolloquium
		Summe der zu erbringenden CP	135		

Prüfungsanforderungen General Studies im Vollfach

Modul	P/WP	Titel	CP	Pr.Vorl.	Prüfungsform
GS 1	P	Wissenschaftliches Arbeiten	6	0	n.V.
GS 2	P	Medizinische Grundlagen	6	0	n.V.
GS 3	P	Methoden der empirischen Sozialforschung	9	0	n.V.
GS 4	P	Medizinische Vertiefung	6	0	n.V.
GS 5	WP	Präsentation und Kommunikation	12	0	n.V.
GS 6	WP	Professionalisierung personenbezogener Dienstleistungen	6	0	n.V.
	WP	Angebote aus dem „Pool General Studies“ der Universität	Maximal 18		Nach Vorgabe des jeweils anbietenden Fachbereichs
		Summe der CP	45		

³ R/H/P/K: Referat oder schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder schriftliche Klausur

Anlage 2**Prüfungsanforderungen Hauptfach Bachelor Pflegewissenschaft, Schwerpunkt „Familien- und Gesundheitspflege bzw. Rehabilitationspflege“**

Modul	P/WP	Titel	CP	Pr.Vorl.	Prüfungsform
1	P	Theoretische Grundlagen	8	1	Nach Vereinbarung (s. Abschnitt 2 § 4 der PO)
2	P	Diagnostik	9	1	n.V.
3	P	Interventionen	9	1	n.V.
4	P	Evaluation und Qualitätssicherung	9	1	n.V.
6a	P	Forschungs- und Implementierungsprojekt	25	1	Praktikumbericht
7	WP	Naturwissenschaftlich-medizinische Grundlagen der Pflegewissenschaft	6	0	n.V.
8	WP	Ethik	6	0	n.V.
9	WP	Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Pflegewissenschaft	6	0	n.V.
10	WP	Pflegewissenschaft im internationalen Vergleich	6	0	n.V.
11	WP	Epidemiologie (Studiengang Public Health, nicht bei Nebenfach Public Health)	6	1	Klausur
12	WP	System und Recht der gesundheitlichen Sicherung (Studiengang Public Health, nicht bei Nebenfach Public Health)	9	0	R/H/P/K
13	WP	Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement (Studiengang Public Health, nicht bei Nebenfach Public Health)	12	0	R/H/P/K
14	WP	Grundlagen der Prävention und Gesundheitsförderung (Studiengang Public Health, nicht bei Nebenfach Public Health)	6	0	R/H/P/K
15	WP	Gesundheitliche Risiken und Ressourcen im Lebenslauf (Studiengang Public Health, nicht bei Nebenfach Public Health)	10	0	R/H/P/K
	P	Bachelorarbeit und Kolloquium	12	0	Thesis und Kolloquium
Summe der zu erwerbenden CP			90		

Prüfungsanforderungen General Studies im Hauptfach

Modul	P/WP	Titel	CP	Pr.Vorl.	Prüfungsform
GS 1	P	Wissenschaftliches Arbeiten	6	0	n.V.
GS 2	P	Medizinische Grundlagen	6	0	n.V.
GS 3	P	Methoden der empirischen Sozialforschung	9	0	n.V.
GS 4	P	Medizinische Vertiefung	6	0	n.V.
GS 5	WP	Präsentation und Kommunikation	12	0	n.V.
GS 6	WP	Professionalisierung personenbezogener Dienstleistungen	6	0	n.V.
	WP	Angebote aus dem „Pool General Studies“ der Universität	Maximal 18		Nach Vorgabe des jeweils anbietenden Fachbereichs
Summe der CP			45		

Anlage 3**Prüfungsanforderungen Hauptfach Bachelor Pflegewissenschaft, Schwerpunkt „Lehre“**

Modul	P/WP	Titel	CP	Pr.Vorl.	Prüfungsform
1	P	Theoretische Grundlagen	12	1	Nach Vereinbarung (s. Abschnitt 2, § 4 PO)
2	P	Diagnostik	9	1	
3	P	Interventionen	9	1	
4	P	Evaluation und Qualitätssicherung	9	1	
5	P	Versorgungssettings und Zielgruppen	9	1	
7	WP	Naturwissenschaftlich-medizinische Grundlagen der Pflegewissenschaft	6	0	
8	WP	Ethik	6	0	
9	WP	Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Pflegewissenschaft	6	0	
10	WP	Pflegewissenschaft im internationalen Vergleich	6	0	
11	WP	Epidemiologie (Studiengang Public Health)	6	1	
12	WP	System und Recht der gesundheitlichen Sicherung (Studiengang Public Health)	9	0	R/H/P/K
13	WP	Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement (Studiengang Public Health)	12	0	R/H/P/K
14	WP	Grundlagen der Prävention und Gesundheitsförderung (Studiengang Public Health)	6	0	R/H/P/K
15	WP	Gesundheitliche Risiken und Ressourcen im Lebenslauf (Studiengang Public Health)	10	0	R/H/P/K
GS 1	WP	Wissenschaftliches Arbeiten	6	0	n.V.
GS 2	WP	Medizinische Grundlagen	6	0	n.V.
GS 3	WP	Methoden empirischer Sozialforschung	9	0	n.V.
GS 4	WP	Medizinische Vertiefung	6	0	n.V.
	P	Bachelorarbeit und Kolloquium	12	0	Thesis und Kolloquium
Summe der zu erwerbenden CP			90		

Prüfungsanforderungen Professionalisierungsbereich

Modul	P/WP	Titel	CP	Pr.Vorl.	Prüfungsform
	P	Orientierungspraktikum	6	--	Portfolio
	P	Erziehungswissenschaften einschließlich Schul-Praktikum ⁴	15	--	s. Anlage 5
FD 1	P	Theorie und Praxis der Fachdidaktik	9	1	Schriftl. Unterrichts-entwurf und Videodokumentation des gehaltenen Unterrichts
FD 2	P	Fachdidaktisches Praxismodul	6	0	Praktikumsbericht und Kolloquium von 30 Minuten
	WP	Schlüsselqualifikationen (freie Wahl aus dem vom Zentrum für Lehrerbildung hierfür zertifizierten Lehrangebot der Universität)	9	Je nach Vorgabe des anbietenden Fachbereichs	
Summe der zu erwerbenden CP			45		

⁴ Vgl. dazu die gesonderten Bestimmungen für den Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaften gem. Anlage 5

Anlage 4**Prüfungsanforderungen des Nebenfachs Pflegewissenschaft**

Modul	P/WP	Titel	CP	Pr.Vorl.	Prüfungsform
1	P	Theoretische Grundlagen	8	1	Nach Vereinbarung (s. Abschnitt 3 § 4 der PO)
2	P	Diagnostik	5	0	n.V.
3	P	Interventionen	5	0	n.V.
4	P	Evaluation und Qualitätssicherung	5	0	n.V.
5	P	Versorgungssettings und Zielgruppen	7	1	n.V.
7	WP	Naturwissenschaftlich-medizinische Grundlagen der Pflegewissenschaft	6	0	n.V.
8	WP	Ethik	6	0	n.V.
9	WP	Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Pflegewissenschaft	6	0	n.V.
10	WP	Pflegewissenschaft im internationalen Vergleich	6	0	n.V.
11	WP	Epidemiologie (Studiengang Public Health, nicht bei Hauptfach Public Health)	6	1	Klausur
12	WP	System und Recht der gesundheitlichen Sicherung (Studiengang Public Health, nicht bei Hauptfach Public Health)	9	0	R/H/P/K
13	WP	Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement (Studiengang Public Health, nicht bei Hauptfach Public Health)	12	0	R/H/P/K
14	WP	Grundlagen der Prävention und Gesundheitsförderung (Studiengang Public Health, nicht bei Hauptfach Public Health)	6	0	R/H/P/K
15	WP	Gesundheitliche Risiken und Ressourcen im Lebenslauf (Studiengang Public Health, nicht bei Hauptfach Public Health)	10	0	R/H/P/K
		Summe der zu erwerbenden CP	45		

Anlage 5**Regelungen für den Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft**

§ 1

Studienaufbau und Studiendauer

(1) Das Studium des Professionalisierungsbereichs Erziehungswissenschaft ist neben den fachdidaktischen Studien und dem Studium der Schlüsselqualifikationen obligatorischer Bestandteil des Studiums des Professionalisierungsbereichs.

(2) Das Studium des Professionalisierungsbereichs Erziehungswissenschaften ist modularisiert und umfasst im Rahmen des Bachelor-Studiums drei erziehungswissenschaftliche Module im Umfang von insgesamt 15 CP:

- Modul EW L1: Erziehungswissenschaftlich denken und arbeiten: Eine Einführung in Erziehungswissenschaften (3 CP);
- Modul EW L2: Schule und Unterricht gestalten: Grundlagen der Lehr-Lern-Theorie (Allgemeine Didaktik) (6 CP);
- Modul EW L2P: Erziehungswissenschaftliches Praktikum (6 CP).

(3) Die erziehungswissenschaftlichen Module des Professionalisierungsbereichs sind in der Studienordnung für den Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft ausführlicher beschrieben.